



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 9. Oktober 2021

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Daniel Michael Kestel) S. 385 – Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planänderungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd an der A1“ S. 385

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 387 – Bekanntmachung des Zweckverban-

des „Südwestfalen-IT“ S. 387 – Satzung für den Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe in der Änderungsfassung vom 29.09.2021 S. 389 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) S. 394; Antrag der Felix Nova GmbH, vert. d. Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA Nr. 3) vom Typ Nordex N 149 in der Gemeinde Kirchhundem -Erteilung einer Genehmigung- S. 394 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 395 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 396 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 396 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 396 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 396 – Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 396 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 396 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 396

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

591. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Daniel Michael Kestel)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24.09.2021
66.26.57-08.270-2021-3

Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird Herr Schornsteinfegermeister Daniel Michael Kestel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 30 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 30 umfasst die Lüdenscheider Ortsteile Othlinghausen, Grebbe-

cke, Oedenthal, Freisenberg, Eggenscheid, Dickenberg, Rathmecke, Brügge, Stüttinghausen, die Altenaer Ortsteile Zum Hohle, Großendrescheid sowie die Schalksmühler Ortsteile Winkeln, Winklerheide, Rölvede, Albringwerde, Sonnenscheid.

Im Auftrag:

gez. Gabi Hegener

(73)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 385

592. Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planänderungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd an der A1“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.09.2021
25.04.1.11-01/19

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung des 1. Planänderungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2020 für den

**Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichten-
dorf-Süd an der A1 von Bau-km 332+712 bis Bau-
km 332+249**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2020 - 25.04.1.11-01/19, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden. Dieser wird nun mit Planänderungsbeschluss vom 23.09.2021 geändert.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planänderungsbeschluss ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-3205> und im UVP-Portal ab dem 18.10.2021 einsehbar.

Jeweils eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses liegt in der Zeit vom **18.10.2021 bis 02.11.2021** (einschließlich) in den Städten Dortmund und Schwerte zur allgemeinen Einsichtnahme unter **Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen** aus:

<p>Stadt Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44122 Dortmund im Erdgeschoss, Zimmer 27 Telefon: 0231/50-23720 E-Mail: sstork@stadtdo.de</p> <p>Es ist im Vorfeld ein fester Termin während der genannten Zeiten zu vereinbaren. Termine können telefonisch oder per Mail mit der/dem zuständigen Mitarbeiter*in vereinbart werden.</p> <p>Aufgrund der Corona-bedingten Verhaltensanforderungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Pforte im Eingangsbereich des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes.</p> <p>Ein Mund-Nasen-Schutz ist für den Besuch im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Pflicht.</p>	Montag – Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr
	Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr
	Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

<p>Stadt Schwerte Planungsamt Rathaus I Rathausstr. 31 58239 Schwerte Ebene 4 - Raum 411a Telefon: 02304 – 104-643 E-Mail: sebastian.sommerfeld@stadt-schwerte.de</p> <p>Alle Ämter der Stadtverwaltung Schwerte sind nur noch mit fest vereinbarten Terminen zu erreichen. Termine können telefonisch oder per Mail mit der/dem zuständigen Mitarbeiter*in vereinbart werden.</p> <p>Ein Mund-Nasen-Schutz ist für den Besuch im Rathaus Pflicht.</p>	<p>Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr</p> <p>Zusätzlich Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr</p>
--	--

In der gegenwärtigen Situation sollte vermehrt von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden.

- Der Planänderungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
- Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planänderungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III. Gegenstand des Planänderungsbeschlusses

Aufgrund einer Gesetzesänderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine Änderung der Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2020 notwendig geworden. Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung bei Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand haben. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Bundesverkehrsweg, sodass Klagen den Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2020 keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2020 in der Hauptsache für diese Bundesfernstraße hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkungen der Anfechtungsklage gegen den v. g. Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster,**

gestellt und begründet werden. Für den Antrag gilt die Frist nach § 17e Abs. 3 und Abs. 4 FStrG.

Im Auftrag:
gez. Kürzel

(502)

Abt. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 385



**593. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6
Kommunalwahlgesetz**

**Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 22. 9. 2021

Herr Hans Josef Tschärke ist am 08.09.2021 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Lothar Richard Gräfinholt als Ersatzbewerber am 13.09.2021 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

-Wahlleiterin-

Regionaldirektorin

Regionalverband Ruhr

(136) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 387

**594. Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Südwestfalen-IT Herne, 09.09.2021
(Kommunaler Zweckverband)
gpaNRW

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 23.09.2021.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 26.08.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 63.804.119,26 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 915.621,54 € festgestellt und der Verwendung des Eigenkapitals zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages zugestimmt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Südwestfalen-IT. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum

31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.04.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der

**Südwestfalen-IT
58675 Hemer / 57074 Siegen**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Südwestfalen-IT, Hemer / Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische

Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangter Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die

zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Im Auftrag:
gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.
Hemer, September 2021

gez. Theo Melcher
Verbandsvorsteher

(1054) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 387

595. Satzung für den Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe in der Änderungsfassung vom 29.09.2021

Zweckverband Unna, 29. 9. 2021
SPNV Ruhr-Lippe (ZRL)

Präambel

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2089) und das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz ENeuOG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S.

2378) ist die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Schienen-Personen-Nahverkehr („SPNV“) der Eisenbahn des Bundes vom Bund auf die Länder mit Wirkung zum 1. Januar 1996 übertragen worden. Grundlage der Übernahme der Aufgabenwahrnehmung in NRW ist das Gesetz über den öffentlichen Personen-nahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNVG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs („ÖSPV“) verantwortlich. Gem. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW liegt die Aufgabenträgerschaft für den SPNV bei den von den Kreisen und kreisfreien Städten zu bildenden Kooperationsräumen. Die Parteien im Kooperationsraum Westfalen-Lippe haben sich darauf verständigt, dass die bestehenden regionalen Zweckverbände auch nach Bildung des Dachzweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe aufrechterhalten werden sollten, um auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖPNV beide Mobilitätsformen gezielt weiter zu entwickeln, diese bewusst zu vernetzen und zu koordinieren.

Mit dieser Satzung werden zum einen die Aufgaben des Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe („ZRL“) zur Unterstützung seiner Mitglieder bei der Wahrnehmung der diesen obliegenden Aufgabenträgerschaften im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) sowie im Zusammenhang der Vernetzung und Verknüpfung der unterschiedlichsten Mobilitätsformen einschließlich alternativer Bedienformen und deren jeweiliger Infrastruktur (Gesamtmobilität) geregelt. Zum anderen sieht die Satzung die Wahrnehmung der Interessen des Raums Ruhr-Lippe und die Zusammenarbeit zwischen dem ZRL und anderen Akteuren im ÖPNV (insb. dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe [„NWL“]) vor.

Dem ZRL können gem. § 5 Abs. 3a 2. HS ÖPNVG NRW weitere Aufgaben im ÖSPV sowie zur Optimierung und Verbesserung der Gesamtmobilität in der Region in einer Koordinierungsfunktion oder ganz übertragen werden.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Unna.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Die Kreise Soest und Unna, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis sowie die Stadt Hamm bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben gem. dem ÖPNVG NRW einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW).
- (2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband bündelt die regionale „Stimme“ der ÖSPV-Aufgabenträger in der Region Ruhr-Lippe und wirkt dabei insbesondere als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an al-

len wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe mit dem Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung des SPNV, wie auch des ÖSPV und der Gesamtmobilität im Zweckverbandsgebiet mit. Er hat als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, aber auch gegenüber Dritten, die Interessen der Region Ruhr-Lippe zu vertreten.

(2) Zur Schaffung intermodaler vernetzter Mobilität in Westfalen und NRW soll für den Raum Ruhr-Lippe der ZRL die regionale Koordinierung und Schnittstelle zum ÖPNV wahrnehmen.

(3) Seine Aufgabe liegt in der Schaffung klarer Entscheidungs- und Informationsstrukturen, um auf der Schnittstelle zwischen ÖPNV und SPNV die Interessen des Raumes zu bündeln und aus Westfalen/NWL in den Raum hineinzutragen. In diesem Kontext (regionale Koordinierung und Schnittstelle zum ÖPNV) obliegen dem ZRL die nachfolgenden Aufgaben:

- Interessenswahrnehmung gegenüber dem NWL (u.a. durch Vertretung im Beirat des NWL)
- unabhängige Beratung der Mitgliedskörperschaften im ZRL
- Erhalt und Verbesserung der regionalen SPNV-Infrastruktur in Abstimmung mit dem NWL
- Weiterentwicklung des regionalen Fensters des WestfalenTarifs
- Bündelung der Digitalisierung incl. Technik / E-Ticketing-Strategie des ÖPNV im Raum (in Abstimmung/Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsunternehmen)
- Koordinierung übergeordneter Konzepte zur Optimierung verkehrsträger- und verkehrsunternehmensübergreifender Mobilität im Raum Ruhr-Lippe in der Schnittstelle ÖPNV/SPNV
 - Verknüpfung Bus/Schiene
 - der Schnittstelle Vertrieb arbeitsteilig und abgestimmt mit den ÖPNV-Aufgabenträgern
 - Mobilstationen
 - Fahrgastinformation
 - Regionale Schnellbusverkehre
 - Integration von Sharing-Angeboten
 - Unterstützung bei der Schaffung eines Qualitätsmanagements für den ÖPNV
 - Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger bei der Formulierung übergreifender Themen in den lokalen Nahverkehrsplänen
- Bereitstellung von Fördermitteln zur Umsetzung dieser Konzepte durch die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen
 - Bündelung (und Priorisierung) von Förderanträgen, Bedarfsanmeldungen der Region Ruhr-Lippe an den NWL
 - Unterstützung der Aufgabenträger bei der Überprüfung der Konformität von Förderanträgen mit den lokalen und überregionalen Nahverkehrsplänen

- Schaffung einer übergreifenden gemeinsamen Datenbasis für die Gestaltung der Mobilität in der Region Ruhr-Lippe in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen (z. B. Marktforschung, Grundlagendaten, Statistiken)
- Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger bei übergreifenden, die Mobilität betreffenden Marketingmaßnahmen.

(4) Es ist das erklärte Ziel, die Fahrgastzahlen insgesamt zu steigern. Hierfür soll die Attraktivität des ÖPNV durch eine koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife verbessert werden. Unterstützt werden soll dies durch eine zeitgemäße, aktuelle und über alle Medien einheitliche Fahrgastinformation. Diese Fahrgastinformation muss den Bedürfnissen von Menschen mit Handicap ebenso entsprechen wie den Bestimmungen und Anforderungen des ÖPNVG NRW und des PBefG (zum Thema Barrierefreiheit). Einheitliche Qualitätsstandards sollen dabei die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots unterstützen. Dabei arbeitet der ZRL im Interesse der ÖSPV-Aufgabenträger in der Region Ruhr-Lippe eng mit dem NWL auf der Schnittstelle zwischen ÖSPV und SPNV zusammen.

Hierzu gehört i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG NRW auch eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr sowie multimodalen Mobilitätsangeboten sicherzustellen. In Abstimmung mit dem NWL bemüht sich der ZRL im Übrigen um den Erhalt, die Verbesserung und Koordinierung der regionalen SPNV-Infrastruktur (insb. Stationen und Fahrzeuge).

Der ZRL bemüht sich im Übrigen um eine entsprechende Zusammenarbeit mit dem VRR als unmittelbar angrenzendem SPNV-Kooperationsraum.

(5) Der ZRL sorgt für eine Bereitstellung bzw. den Abruf von Fördermitteln, die vom NWL für Projekte der ÖSPV-Aufgabenträger in der Region Ruhr-Lippe und der in der Region tätigen Verkehrsunternehmen, welche dem ÖSPV ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“ i.S.v. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW), zur Verfügung gestellt werden. Der ZRL verantwortet dabei insb. die Bündelung, Plausibilisierung und Priorisierung von bei ihm eingehenden Förderanträgen der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen sowie die zentrale Bedarfsanmeldung des Raums Ruhr-Lippe beim NWL. Des Weiteren übernimmt er bei Auszahlung von Mitteln durch den NWL die Weiterleitung der Mittel an beantragende Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen auf Basis eines entsprechenden Zuwendungsbescheids mit entsprechender Zweckbindung und Anforderungen zur Nachweisführung. Im Übrigen unterstützt er seine Mitglieder bei der Überprüfung der Konformität von Förderanträgen mit den lokalen und überregionalen Nahverkehrsplänen. Er kann auf Anforderung auch die Fördermittel-Akquisition für seine Mitglieder übernehmen.

(6) Er stellt auf Basis eines konkreten Beschlusses der Verbandsversammlung, der auch eine Kostentra-

gungsregelung beinhaltet, sowie einer entsprechenden Anforderung seiner Mitglieder auch Aufgaben der örtlichen ÖSPV-Aufgabenträger als Dienstleister sicher.

- (7) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Versammlungsversammlung weitere Aufgaben des ÖSPV übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern übertragen werden.
- (8) Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Versammlungsversammlung (§§ 5 - 8)
- der Verbandsvorsteher (§ 9).

§ 5

Zusammensetzung der Versammlungsversammlung

- (1) Die Versammlungsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandmitglieder. Die Vertreter werden durch die Verbandmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandmitgliedes gewählt. Von den Verbandmitgliedern entsandte vertretungsberechtigte Personen haben die Interessen ihres Verbandmitgliedes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der jeweiligen kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse gebunden (§ 15 GkG NRW).
- (2) Jedes Verbandmitglied entsendet fünf Vertreter in die Versammlungsversammlung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (3) Die Versammlungsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 6

Zuständigkeiten der Versammlungsversammlung

- (1) Die Versammlungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das GkG NRW oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Versammlungsversammlung entscheidet über folgenden Angelegenheiten:
 1. Änderung der Verbandssatzung
 2. Auflösung des Zweckverbandes,
 3. Aufnahme und Ausscheiden von Verbandmitgliedern,
 4. Wahl des Vorsitzenden der Versammlungsversammlung und der Stellvertreter,
 5. Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter,
 6. Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans,
 7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
 8. Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
 9. Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers,
 10. Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen,

11. Geschäftsordnungen des Zweckverbandes und des Verbandsvorstehers (gem. Abs. 3),
12. Geschäftsordnung der Geschäftsführung (gem. Abs. 3),
13. Beförderungsentgelte,
14. Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe,
15. Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe:
 - a) Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - b) Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandmitgliedern des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
 - f) Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen, die den Zweckverband betreffen,
 - g) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW
16. Die Annahme der Übertragung weiterer Aufgaben im ÖSPV gem. §5 Abs. 3a HS ÖPNVG NRW sowie zur Optimierung und Verbesserung der Gesamtmobilität in der Region in einer Koordinierungsfunktion auf den Zweckverband,
17. Entsendung von Vertretern für die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
18. Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe und seiner Vertreter.

- (3) Die Versammlungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen sowie des sog. Gebietskörperschaftarbeitskreises geregelt werden. Die Versammlungsversammlung gibt zudem der Geschäftsführung des Zweckverbandes eine Geschäftsordnung, in der neben den Regelungen und Verfahren nach § 9 Abs. 4 insbesondere das Verfahren sowie die Details zur Weitergabe der im Beirat des NWL erlangten Informationen und der anzustrebende zeitliche Vorlauf der Informationsübermittlung im Vorfeld zur nächsten Versammlungsversammlung des ZRL geregelt wird.

§ 7

Einberufung der Versammlungsversammlung

- (1) Die Versammlungsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbands-

versammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens 2 Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung soll im Internet rechtzeitig mitgeteilt werden. Eine darüberhinausgehende öffentliche Bekanntmachung ist nicht notwendig

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wenigstens die Hälfte der sich nach Satz 1 ergebenden Gesamtstimmenzahl erreichen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3, 7, 14 sowie 15 lit. e) und 16 außerdem Beschlüsse nach § 11 Abs. 4 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Im Falle von Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 15 lit. e) bedürfen solche einer qualifizierten Mehrheit nach S. 3, die wegen ihrer besonderen wirtschaftlich bzw. finanziellen Bedeutung für den Zweckverband und seine Arbeit bzw. seine Mitglieder über die zweckverbandsüblichen Beschlüsse nach § 6 Ziff. 6 zum Haushaltsplan bzw. der Satzung hinausgehen (wie z.B. die Beantragung bzw. Verwendung von Fördermitteln mit größerem Volumen ab 1 Mio. €, soweit dies nicht vom Haushaltsplan umfasst sind).
- (3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten eines einzelnen Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes.
- (4) Beschlüsse zu den §§ 11 und 12 bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. Satzungsänderungen gem. § 6 Abs. 2, Ziff. 1, die § 8 Abs. 3 betreffen, bedürfen gleichfalls der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes.
- (5) Gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW kann eine Entscheidung per Dringlichkeitsbeschluss herbeigeführt werden, wenn eine Einberufung der Verbands-

versammlung nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil ansonsten Nachteile und Gefahren entstehen könnten.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Verbandsvorsteher - im Falle seiner Verhinderung von dessen Vertreter und einem Mitglied der Verbandsversammlung - zu treffen. Die Entscheidung ist der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder auf 5 Jahre bzw. bis zu dessen Ausscheiden aus dem Hauptamt.
Die Verbandsversammlung wählt aus den Beamten der Verbandsmitglieder sowie den nach Satz 1 in Frage kommenden Kreisen der Personen zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören, sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Für den Fall seiner Verhinderung wird der Verbandsvorsteher von einem seiner beiden Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er bedient sich zur Erledigung dieser Aufgaben eines Geschäftsführers. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 10

Durchführung der Aufgaben

Der Zweckverband kann zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Beschäftigte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich einstellen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Dienstkräfte seiner Mitglieder, der kommunalen Verkehrsunternehmen sowie anderer Dritter jeweils gegen Kostenerstattung bedienen.

§ 11

Finanzierung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung.

(2) Die jährlich vom NWL aus der Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW dem ZRL bereitgestellten Mittel sowie das beim NWL für den ZRL unterhaltene Budget können

1. zur Finanzierung von Projekten und/oder Maßnahmen dienen, die ausschließlich oder überwiegend dem Bereich des SPNV zuzuordnen sind und die der NWL als zuständiger SPNV-Aufgabenträger auf Verlangen des ZRL durchführt,
2. zur Verwendung für Zwecke (u.a. Projekte, Förderaufgaben oder Daueraufgaben), welche dem ÖPNV i.S.v. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW, ohne den Bereich des SPNV, ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“) durch den ZRL beim NWL zur Auszahlung beantragt oder
3. beim NWL verbleiben und in das nächste Jahr vorgetragen werden.

(3) Für die Deckung des Finanzbedarfs aus der Umsetzung von SPNV-Maßnahmen durch den NWL auf Verlangen des ZRL wird folgendes Verfahren angewandt:

Zur Deckung des Finanzbedarfs dienen die durch den ZRL bereitgestellten Mittel des Landes gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW.

Sollte sich abzeichnen, dass diese Finanzmittel nicht ausreichen um die Projekte und Maßnahmen des ZRL sowie die beim NWL durch den ZRL veranlassten SPNV-Maßnahmen zu decken, so entscheidet die Verbandsversammlung unverzüglich über die Erhebung einer Umlage, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Mehraufwendungen auf der Basis linienbezogener Kostenrechnungen ermöglicht. Sofern dies (linienbezogene Kostenrechnungen) noch nicht möglich sein sollte, kann die Umlage übergangsweise im Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder geleisteten Zugkilometer berechnet werden.

Sollte die Erhebung einer solchen Umlage in der Verbandsversammlung nicht die erforderliche Mehrheit finden, wird durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vertreter im Rahmen der gleichen Sitzung der Verbandsversammlung festgelegt, welche der vom ZRL beim NWL veranlassten SPNV-Maßnahmen, die nicht bzw. nicht mehr durch die vom NWL zu Gunsten des ZRL zur Verfügung gestellten Finanzmittel gedeckt werden können, durch den NWL abbestellt bzw. eingestellt werden. Die betroffenen Verbandsmitglieder, die die ab-/eingestellten SPNV-Maßnahmen veranlasst haben bzw. denen diese bisher unmittelbar zu Gute gekommen sind, haben in diesem Fall alle bis zur Abbestellung durch den NWL entstehenden Mehraufwendungen (einschl. ggf. entsprechender Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Remanenzkosten etc.) nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel zu tragen.

Die Verbandsversammlung überprüft spätestens zwei Jahre, nachdem erstmals Defizite entstanden sind, den vorstehenden Umlageschlüssel.

(4) Angebots- oder Leistungsverbesserungen auf Grund von vom ZRL auf Grund des Beschlusses der Vertreter der Verbandsmitglieder veranlasste SPNV-Maßnahmen durch den NWL, die nicht durch die Mittel

nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW auf dem virtuellen Teilraumkonto abgedeckt werden, können nur mit der Mehrheit der Vertreter des Zweckverbandsmitglieds beschlossen werden, welches nach § 12 Abs. 3 ausgleichspflichtig ist.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Durch geeignete Maßnahmen zur Kosteneinsparung ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass die in § 11 Abs. 2 genannten Mittel und sonstigen Einnahmen des Zweckverbands nicht zur Deckung des Finanzbedarfs für eigene Ausgaben des ZRL ausreichen. Zumindest ist – sollte eine Deckungslücke nicht zu vermeiden sein – die Minimierung dieser anzustreben. Eine trotz alledem entstehenden Lücke ist von den Verbandsmitgliedern auszugleichen. Der Ausgleich bemisst sich dabei – sollte eine konkrete Maßnahme bzw. ein Projekt die Deckungslücke verursacht haben – am Verursacherprinzip (d.h. der die Maßnahme oder das Projekt veranlassende Mitgliedszweckverband) und im Übrigen nach dem Verhältnis des Nutzens der einzelnen Verbandsmitglieder an den Projekten und Maßnahmen des Zweckverbands.

Die Mitglieder verpflichten sich durch rechtzeitige und geeignete Maßnahmen und Beschlussfassungen zusätzliche Verbandsumlagen zu vermeiden sowie auf negative wirtschaftliche Entwicklungen so rechtzeitig zu reagieren, dass Deckungslücken möglichst vermieden werden.

(2) Soweit die in § 11 Abs. 2 genannten Mittel und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs für eigene Ausgaben des ZRL ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gemäß § 19 GkG NRW. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(3) Die Umlage nach den vorstehenden beiden Absätzen wird nach den Einwohnerzahlen der Mitglieder des ZRL auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten durch Information und Technik NRW (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

§ 13

Revisionsklausel

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu einer neuen Finanzierungsregelung, falls die Finanzierungsregelungen gem. § 11 für eines oder mehrere Mitglieder zu noch nicht absehbaren Härten führen würden.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsversammlung obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach §§ 101ff. GO NRW.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sie sich einer örtlichen Rechnungsprüfung oder eines qualifizierten Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Einrichtung einer eigenen örtlichen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung eines Verbandsmitgliedes oder eines qualifizierten Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW.

- (4) Die für den Zweckverband tätige Rechnungsprüfung stimmt seine Tätigkeit mit den örtlichen Rechnungsprüfungen der Verbandsmitglieder ab. Die örtlichen Rechnungsprüfungen leisten sich gegenseitige Amtshilfe. Sie sollen einen Arbeitskreis bilden.
- (5) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 15

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ein Zweckverbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, sofern sein Antrag auf Ausscheiden mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gestellt worden ist, die Verbandsversammlung diesen Antrag beschlossen hat und die Aufsichtsbehörde diese Satzungsänderung genehmigt hat.

§ 16

Zweckverbandssatzung

- (1) Die Regelungen der Zweckverbandssatzung werden 3 Jahre nach Inkrafttreten einer Überprüfung unterzogen. Die Regelungen dieser Satzung werden unabhängig von der Überprüfung nach Satz 1 überprüft, wenn sich durch eine Veränderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe Rahmenbedingungen verändern.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrundeliegenden Verhältnisse ist im Auftrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.
- (3) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten neben den Bestimmungen des GkG NRW die Vorschriften der Kreisordnung NRW sowie des ÖPNVG NRW.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Aufsichtsbehörden haben öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekanntzumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz sowie die Angestellten in analoger Anwendung des § 128 BRRG iVm § 613a BGB zu übernehmen.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

- (2) Bei einer Auseinandersetzung des Zweckverbandes wird dessen Vermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedern zugeteilt. Die Aufteilung bedarf des einstimmigen Beschlusses der Verbandsmitglieder. Wertmäßig überschießende Zuteilungen werden durch Zahlung ausgeglichen, so dass jedes Mitglied in gleichem Maße an dieser Auseinandersetzung des Zweckverbandes beteiligt ist.
- (3) Können die Mitglieder sich über eine Zuteilung des Vermögens nicht einigen oder sind aus der Auseinandersetzung Überschüsse nicht zu erwarten, so wird das Vermögen verwertet oder der Erlös jedem Mitglied in gleichem Maße wertmäßig zugeteilt.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die vorherige Fassung der Satzung des Zweckverbandes.

(2651)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 389

596. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Felix Nova GmbH, vert. d. Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA Nr. 3) vom Typ Nordex N 149 in der Gemeinde Kirchhundem -Erteilung einer Genehmigung-

Kreis Olpe

Olpe, 01. 10. 2021

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/

Immissionsschutz

Az: 663 0113 1994

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Felix Nova GmbH, Lemförder Straße 80, 32369 Rahden, auf ihren Antrag vom 26.03.2019 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA Nr. 3) vom Typ Nordex N 149 der Gemarkung Rahrbach, Flur 10, Flurstück 5 am 31.08.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA-Nr. 3). Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert ¹	Hochwert ²
3	Nordex N149	4.500 kW	164 m	149 m	428.046	5.655.929

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom 11.10.2021 bis zum 25.10.2021 bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Gemeinde Kirchhundem (Rathaus), Der Bürgermeister, Hundemstr. 35, Fachbereich Bauordnung, Zimmer 304, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Kirchhundem ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Tel.-Nr. 02723/40939 erforderlich.

2. Genehmigungsbehörde: Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.082, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Kreises Olpe ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Tel.-Nr. 02761/81281 erforderlich.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Kreises Olpe eingesehen werden: <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht: <https://uvp-verbund.de>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG Dritten gegenüber

als zugestellt. Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Kreis Olpe, Der Landrat, Untere Immissionsschutzbehörde, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe angefordert werden: (E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de)

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen. Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung:
gez. Scharfenbaum

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(590)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 394

597. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 6. 2021 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE79 4305 0001 0325 6857 74 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

¹ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Das Sparkassenbuch Nr. DE79 4305 0001 0325 6857 74 wird für kraftlos erklärt.

K 26/21

Bochum, 20. 9. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 395

598. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 842 611 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 22. 9. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 396

599. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 042 931 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 27. 9. 2021

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 396

600. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 058 864 ist am 22. 6. 2021 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 22. 9. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 396

601. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 708 002 971 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 23. 12. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 9. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 396

602. Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das Sparkassenbuch Nr. 400 702 742 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 15. 9. 2021

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 396

603. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Der Kontoinhaber hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Konto-Nr.: 379 054 737.

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 27. 12. 2021 gegenüber dem Sparkassenvorstand seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 27. 9. 2021

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 396

604. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 303 635 429 und 303 661 250 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 17. 9. 2021

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 396



Foto Frank Schultze

Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING